

E

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J8.1
„Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -Satzung-

Planungsstand: November 2018

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Bebauungsplan Nr. II/J8.1
„Wohnen südöstlich der Kreuzung
Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“
in Bielefeld-Jöllenbeck**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. II/J8.1

**„Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“
in Bielefeld-Jöllenbeck**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1598

Warstein-Hirschberg, November 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
3.1	Lage des Vorhabens.....	6
3.2	Technische Beschreibung des geplanten Vorhabens	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	10
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	10
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	10
5.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.2.2	Betroffenheit von Lebensraumtypen	11
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	11
5.3.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	12
5.3.2	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	17
5.4	Ortsbegehung.....	20
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	20
5.5.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten	20
5.5.2	Planungsrelevante Arten	21
5.5.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	23
5.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	28
5.7	Ergebnis der Artenschutzprüfung.....	29
6.0	Zusammenfassung	31

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung geschaffen und damit der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden. Möglichkeiten der Nachverdichtung bestehen im Süden des Plangebietes sowie im Westen auf einer bisher baulich nicht genutzten Gemeinbedarfsfläche, für die künftig kein Bedarf mehr besteht. Die Neuauflage des Bebauungsplanes Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

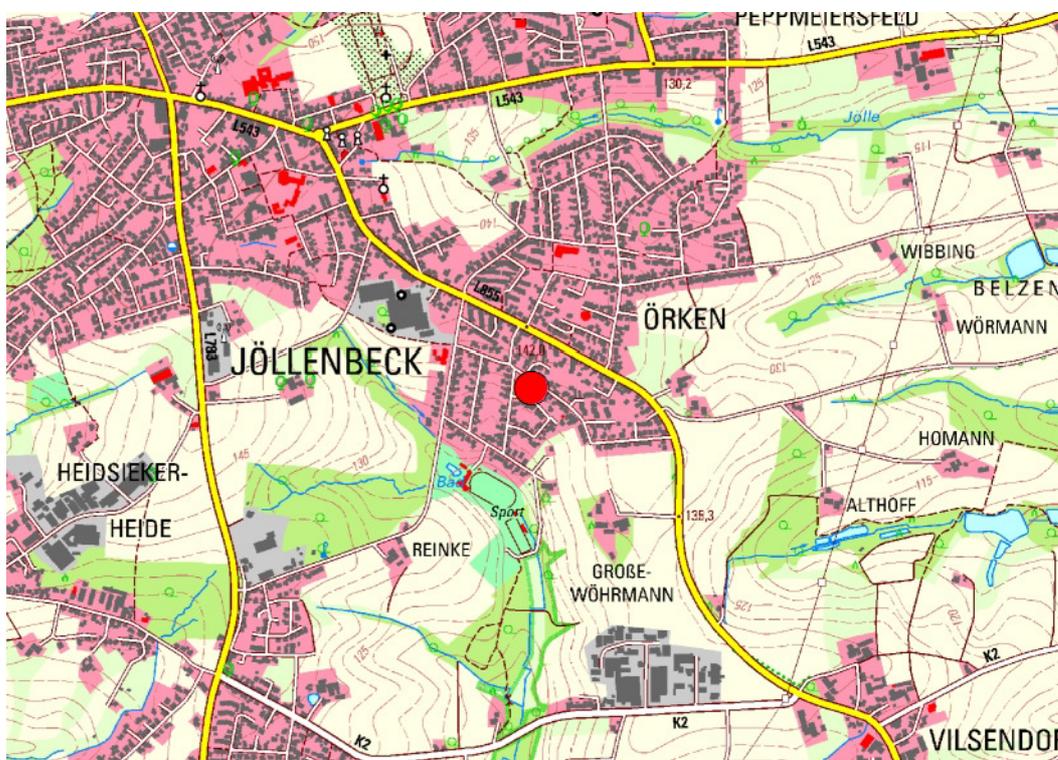


Abb. 1 Lage des Vorhabens (roter Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Vorfeld der Baumaßnahme soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Vorhabens

Der Planbereich liegt im Stadtgebiet Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold. Er befindet sich im Ortsteil Jöllenbeck im Bereich einer Wohnsiedlung südwestlich der Straße „Wöhrmannsfeld“. Westlich stellt die Straße „Siekmannsfeld“ und südlich der Hufeisenweg die Grenzen des Bebauungsplanes dar. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Jöllenbeck, Flur 8, Flurstücke 112, 693, 692, 114, 115, 116, 117.



Abb. 2 Bereich der Bebauungsplanneuauaufstellung (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

3.2 Technische Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Lage des Plangebietes – inmitten eines durch kleinteilige Bebauung geprägten Wohnumfeldes, in der Nähe zur freien Landschaft – macht den Standort für eine Wohnnutzung attraktiv. Im Westen des Plangebietes existiert eine Grünfläche, die zum Teil als Spiel- und Bolzplatz genutzt wird. Daher bietet sich hier – ebenso wie auf den Flächen nördlich angrenzend an den Hufeisenweg im südöstlichen Bereich des Plangebiets – die Möglichkeit, künftig eine Wohnnutzung zu ermöglichen.

Angelehnt an die Bestandsbebauung und die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. II/J8 „Siekmanns Feld“ werden im WR maximal zwei Vollgeschosse zugelassen und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschoßflächenzahl

Vorhabensbeschreibung

(GFZ) von 0,8, festgesetzt. Um die geplante Wohnbebauung in die Umgebung zu integrieren und ein städtebaulich einheitliches Bild zu erreichen, wird die Festsetzung der zulässigen Vollgeschosse mit der Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe, der Sockel- und Drempelhöhe sowie der Dachform und -neigung kombiniert.

Im Plangebiet wird – anders als im rechtskräftigen Bebauungsplan, in dem die offene Bauweise festgesetzt ist, die Gebäude mit einer Länge von bis zu 50 m ermöglicht – eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zugelassen. Damit wird eine Anpassung der Neubebauung an die Bestandsbebauung im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld gewährleistet, die durch eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung dominiert wird. Des Weiteren wird eine ausreichende Belichtung und Belüftung im Plangebiet gesichert. Eine Bebauung wird nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen, die durch die Baugrenzen definiert werden. Dies gilt auch für Garagen und Carports.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die begrenzenden Bestandsstraßen Wöhrmannsfeld, Siekmannsfeld und Hufeisenweg. Über diese Straßen ist auch die Erschließung der neuen Wohnbebauung gesichert. Im Plangebiet selber sind keine öffentlichen Fuß- und Radwege vorgesehen.

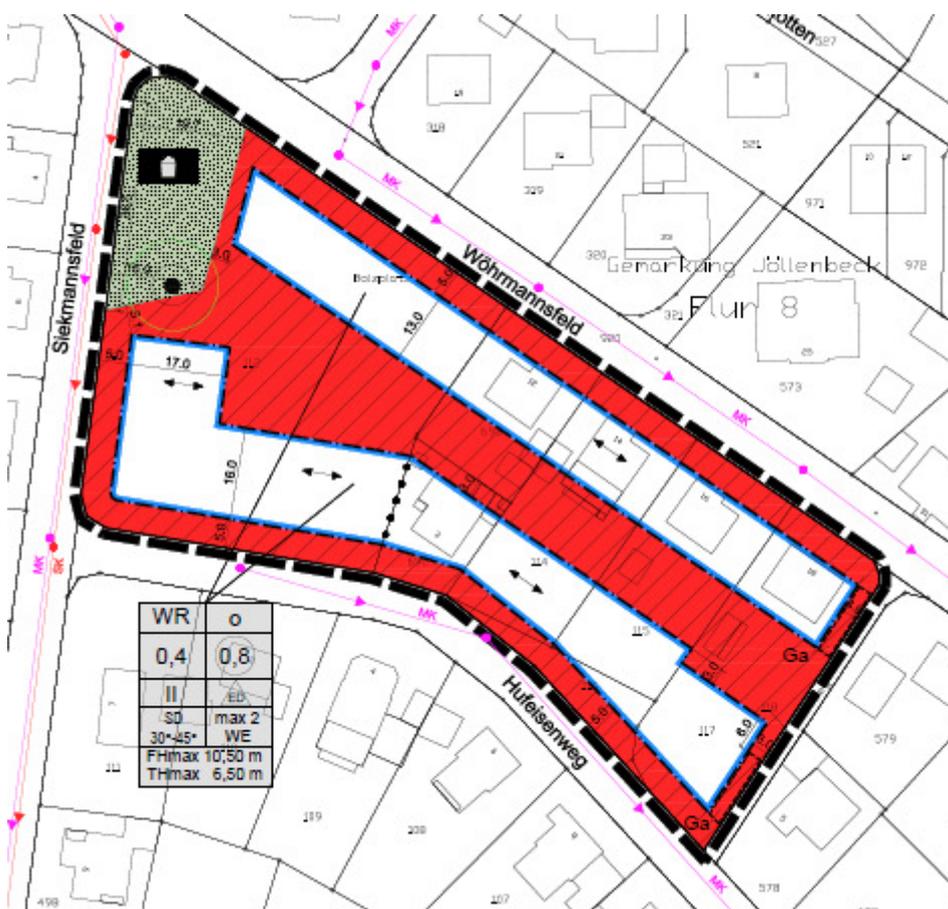


Abb. 3 Entwurf – Nutzungsplan (HEMPEL UND TACKE GMBH 2018).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 4 Entwurf – Gestaltungsplan (HEMPEL UND TACKE GMBH 2018).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ in Bielefeld-Jöllenbeck umfasst eine Fläche zwischen den Straßen Wöhrmannsfeld, Siekmannsfeld und Hufeisenweg.

Der östliche Bereich des Plangebietes umfasst einige ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit Gartenflächen, in denen teilweise Gehölzbestand vorhanden ist. Der westliche Bereich ist bisher als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Dieser wird im südlichen Bereich als Grünland genutzt, im nördlichen Teil befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz, der von Gehölzbestand umgeben ist. Im Übergang zwischen den verschiedenen Nutzungsstrukturen befinden sich Saumflächen.

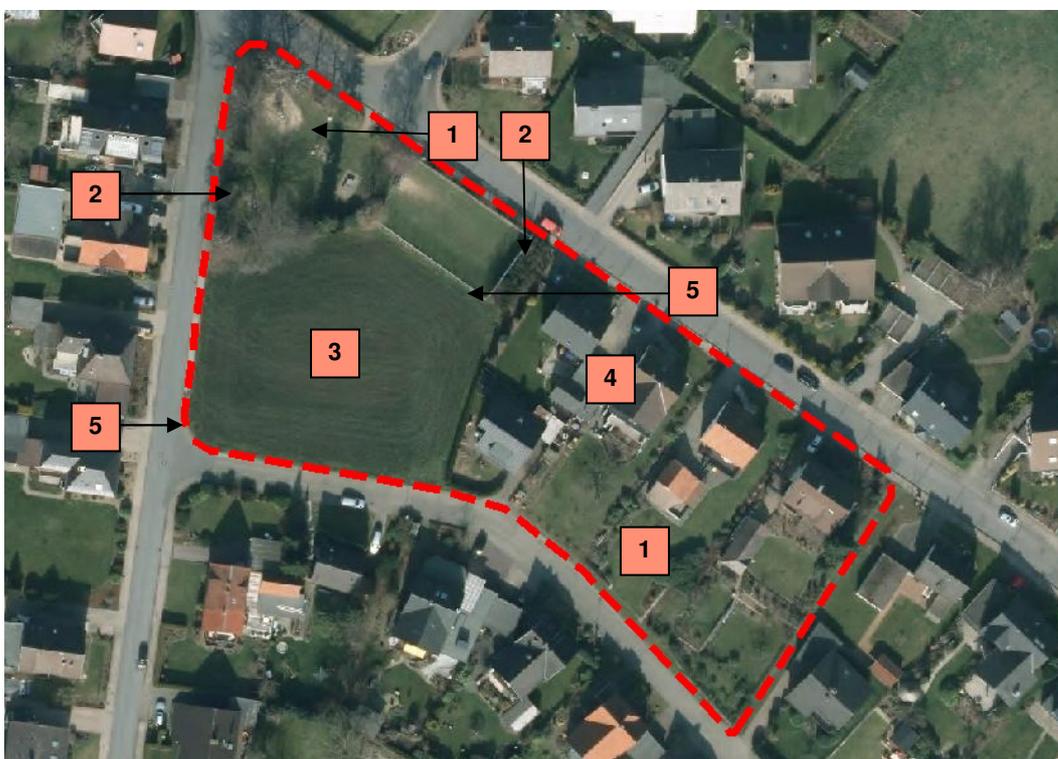


Abb. 5 Bestandssituation der Lebensraumtypen des Bebauungsplans auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (inkl. Spiel- und Bolzplatz)
- 2 = Gehölze
- 3 = Fettwiese/-weide
- 4 = Gebäude
- 5 = Säume

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren nähere Umgebung.

Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung von Freiflächen sowie der Entfernung von Gehölzen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind Grünflächen, Grünland und Gehölzstrukturen im Bereich des Baufeldes sowie angrenzender Bereiche. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Durch den Bebauungsplan wird auf neun Grundstücken die Überbauung mit einer GRZ von 0,4 ermöglicht. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

5.2.2 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze
- Hochstaudenfluren, Säume
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen/-weiden

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude bleiben erhalten.

Tab. 1 **Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“.**

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Vegetationsbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung von Gebäuden und Anlage von Gartenflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

FFH-Gebiet

FFH-Gebiete sind in der Umgebung des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiet

In etwa 400 m südlicher Entfernung liegt das Naturschutzgebiet BI-036 „NSG Moor-
bachtal“. Tierarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2017A).

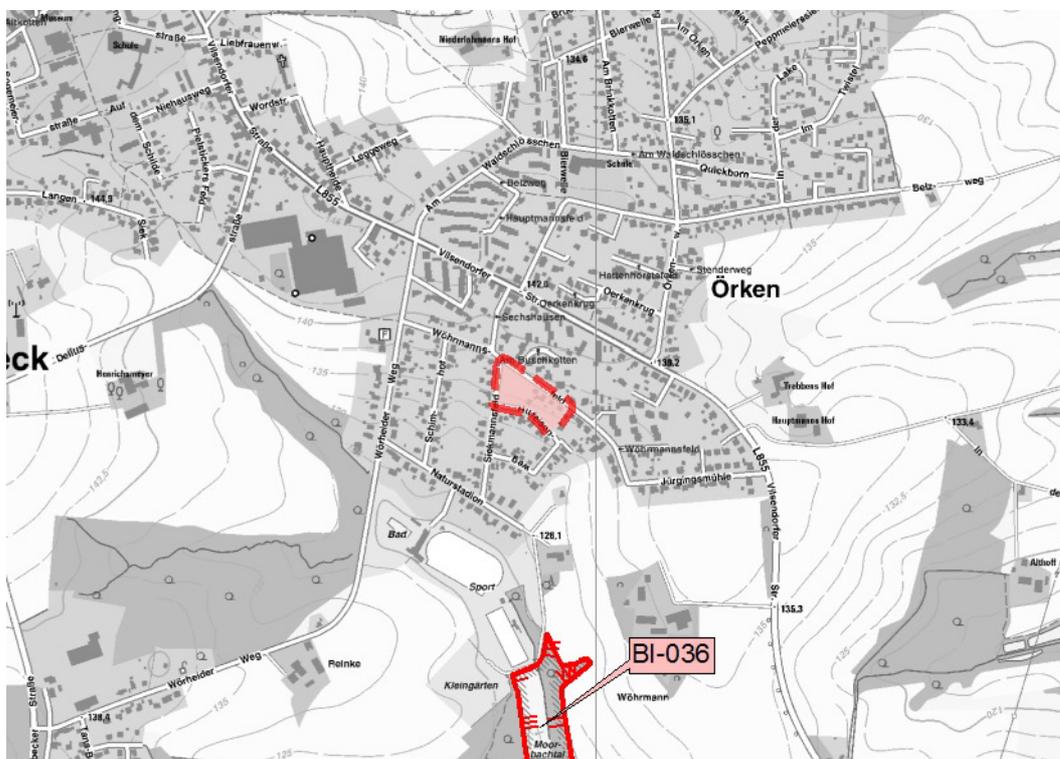


Abb. 6 Naturschutzgebiet BI-036 (rote Linie im näheren Umfeld des Plangebietes (rote Strichlinie mit hellroter Füllung) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In etwa 70 m südöstlicher Entfernung liegt das LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“, das sich großflächig über das Stadtgebiet von Bielefeld erstreckt. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten werden nicht gegeben.

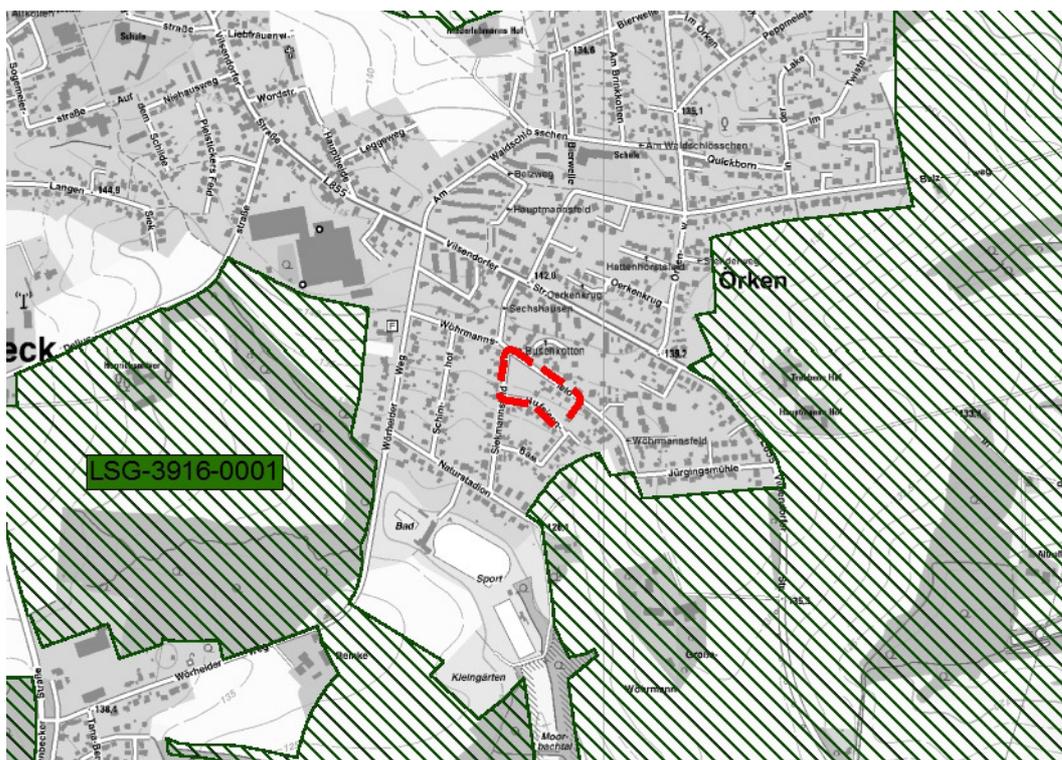


Abb. 7 Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“ (grüne Schraffur) im näheren Umfeld des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Gesetzlich geschützte Biotope

Tab. 2 Gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld des Plangebiets.

Kennung	Lage zum Plangebiet	Tierarten
GB-3917-206	ca. 410 m südwestlich	keine
GB-3917-241	ca. 300 m südwestlich	keine

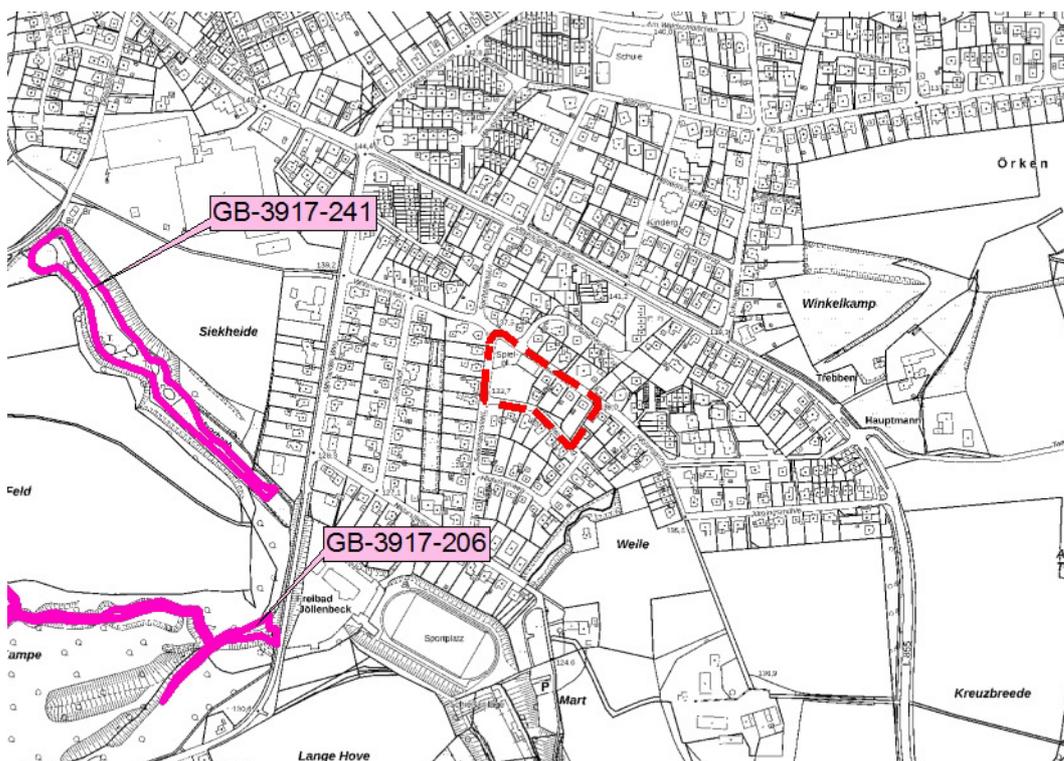


Abb. 8 Geschützte Biotope (magentafarbene Linie) im näheren Umfeld des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte.

Biotopkatasterflächen

Tab. 3 Biotopkatasterflächen im Umfeld des Plangebiets.

Kennung	Bezeichnung	Lage zum Plangebiet	Tierarten
BK-3917-640	Nördlicher Abschnitt des Moorbachtales	ca. 290 m südwestlich	keine
BK-3917-655	NSG Moorbachtal	ca. 400 m südlich	keine
BK-3917-671	Dünkelohs Wald	ca. 375 m südwestlich	keine

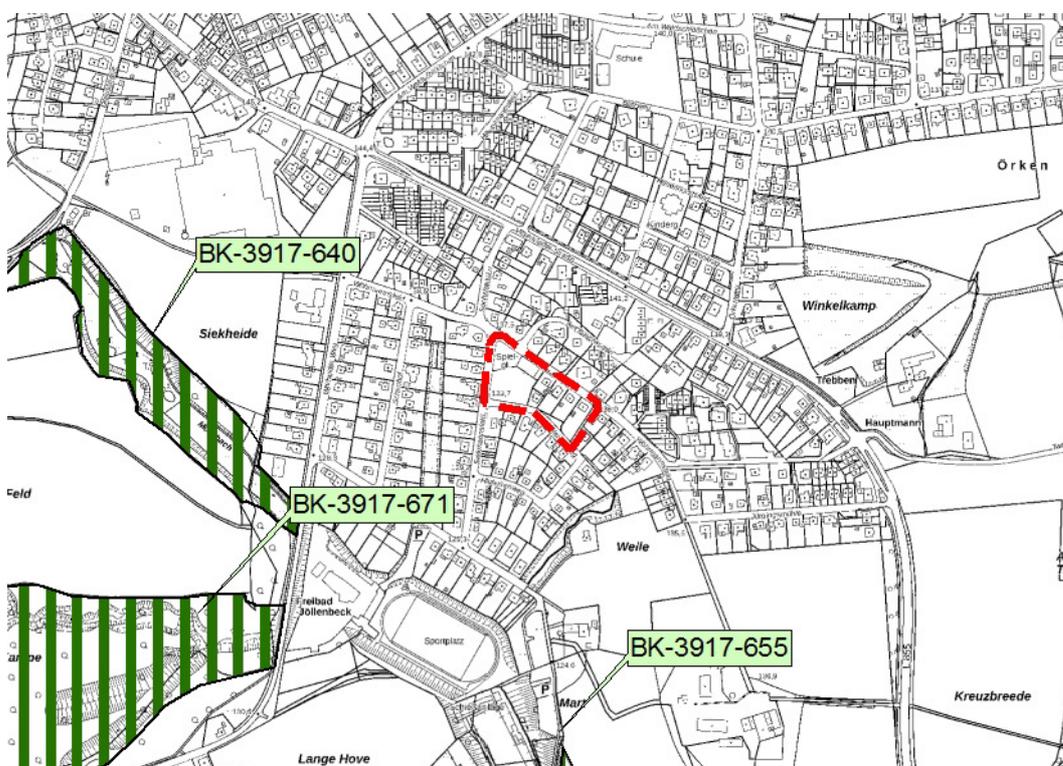


Abb. 9 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) in der näheren Umgebung des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte.

Biotopverbundflächen

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Westlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 280 m befindet sich die Verbundfläche VB-DT-3916-007 „Nebensieks des Johannisbachsystems im Ravensberger Hügelland“. Diese Verbundfläche dient dem Erhalt siedlungsfreier Talsysteme mit örtlich schutzwürdigen Feuchtbiotopen als lokal wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope.

Ca. 410 m südwestlich des Plangebietes liegt die Verbundfläche VB-DT-6916-004 „Feldgehölze innerhalb der Feldflur des Ravensberger Hügellandes (nördlich Bielefeld)“. Das Schutzziel besagt, dass Kleinwaldflächen und Feldgehölze mit bodenständiger Laubholz-Vegetation in der ackerbaulich genutzten Feldflur des Ravensberger Hügellandes als lokal wertvolle Insel- und Trittstein-Biotope erhalten werden sollen. Für die beiden Verbundflächen werden keine Tierarten genannt.

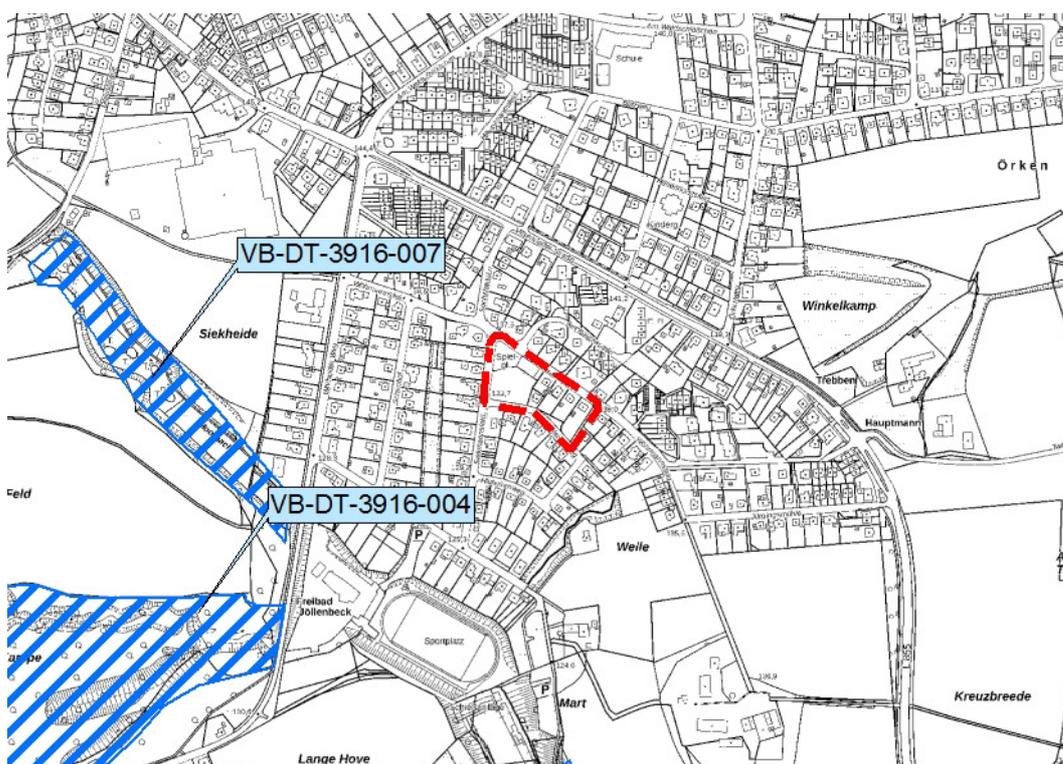


Abb. 10 Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage der Deutschen Grundkarte.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten werden in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LIN-FOS) in der näheren Umgebung nicht aufgeführt (LANUV 2017A).

5.3.2 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (zwölf Fledermausarten und 22 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2017B).

Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2017b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

• Kleingehölze • Säume und Hochstaudenfluren • Gärten • Gebäude • Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P
Säugetiere							
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	FoRu, Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na		Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	FoRu!	
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		Na	(FoRu)	Na
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu	
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu!	Na
Vögel							
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu)			
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu			FoRu!
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na		(Na)

Fortsetzung Tab. 4

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Säume und Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Kleingehölze
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P
Vögel							
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					FoRu
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na		(Na)
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na		(Na)		(Na)
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)			Na
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	FoRu		
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na			(Na)
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na		Na
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na			(Na)
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na		(Na)

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4 Ortsbegehung

Aufgrund der Größe und der Lage des Plangebietes ist gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld zur frühzeitigen Beteiligung keine Kartierung als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erforderlich.

Eine Ortsbegehung hat am 08.11.2017 durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld stattgefunden. Dabei wurden im südwestlichen Bereich des Kinderspielplatzes eine Birke und eine Rotbuche mit jeweils ein bis zwei Höhlen entdeckt (STADT BIELEFELD, UMWELTAMT, ABTEILUNG UMWELTPLANUNG 2017).

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.5.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen in Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Sofern die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden, kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von zwölf Fledermausarten und 22 Vogelarten.

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine weiteren Nachweise von Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 5 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirk- faktoren	Erfüllung Verbotstat- bestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Bechsteinfledermaus	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfledermaus	FIS/N	keine				nein
Fransenfledermaus	FIS/N	keine				nein
Große Bartfledermaus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	keine				nein
Rauhautfledermaus	FIS/N	keine				nein
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Baumpieper	FIS/N: B	keine				nein
Eisvogel	FIS/N: B	keine				nein
Feldlerche	FIS/N: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS/N: B	keine				nein
Kiebitz	FIS/N: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Nachtigall	FIS/N: B	keine				nein
Neuntöter	FIS/N: B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				nein
Saatkrähe	FIS/N: B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				nein
Sperber	FIS/N: B	keine				nein
Turmfalke	FIS/N: B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N: B	keine				nein
Waldohreule	FIS/N: B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend, R = rastend, REV = Revier,

D = auf dem Durchzug, W = Wintergast, NF = Nahrungsfläche

5.5.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B.

Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10 bis 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiet dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen (LANUV 2017B).

Eine Eignung des Plangebiets und der näheren Umgebung als nichtessenzielles Nahrungshabitat der Fledermausarten ist gegeben.

Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Ausnahme davon liegt vor, wenn aufgrund des Wegfalls des Nahrungshabitats die lokale Population in ihrem Bestand gefährdet ist. Diese indirekten Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch den Wegfall von Nahrungshabitaten könnten angenommen werden, wenn das betroffene Nahrungshabitat in einem direkten räumlichen Bezug zu diesen steht und andere adäquate Nahrungshabitate nicht verfügbar sind. Dies ist in der untersuchten Situation nicht der Fall, die ökologische Funktion

potenziell betroffener Nahrungshabitate wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bezogen auf mögliche Sommer- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen ist eine Betroffenheit nicht gänzlich auszuschließen. Einige der Bäume weisen Höhlen auf, die eine potenzielle Eignung für Fledermäuse besitzen. Bei Umsetzung der in Kap. 5.6 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** bevorzugt frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die **Rauchschwalbe** brütet in Viehställen, Scheunen und Hofgebäuden innerhalb der extensiven Kulturlandschaft. Der **Turmfalke** brütet in Gebäudenischen, die **Schleiereule** auf Dachböden. Mit dem Vorhaben ist kein Gebäudeabriss verbunden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Durch das Vorhaben werden Gehölze beansprucht. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird insbesondere auch durch die Siedlungsnähe ausgeschlossen.

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht. Ein Vorkommen des Baumpiepers im Untersuchungsgebiet ist auf Grund der Biotopansprüche der Art bzw. des Fehlens einer reich strukturierten Krautschicht nicht zu erwarten.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist

vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

- Baumpieper
- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter
- Waldohreule

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Im Plangebiet sind Baumhöhlen vorhanden. Diese Bäume – insbesondere handelt es sich um die Gehölze im Südwesten des vorhandenen Spiel- und Bolzplatzes – sind zur Erhaltung festzusetzen. Die Gehölze, die ggf. entfernt werden sollten, müssen im Vorfeld der Fällarbeiten auf Baumhöhlen hin untersucht und ggf. mit einem Endoskop auf ihre Eignung und tatsächliche Nutzung hin untersucht werden (vgl. Kap. 5.6).

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.6 genannten Maßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Waldkauz

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Vorhabens wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Saatkrähe
- Sperber

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** tritt auf gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern auf.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Feldlerche, des Feldschwirls, des Kiebitz sowie des Rebhuhns ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Offenlandarten ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an

Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen. Im Vorhabenbereich wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eisvogels gefunden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Vermeidungsmaßnahme 1

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.

Vermeidungsmaßnahme 2

Die zu fällenden Bäume sind vor ihrer Beseitigung von einem Fachgutachter auf Baumhöhlen zu untersuchen.

Vor Inanspruchnahme von Höhlenbäumen sind diese durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren oder der Nutzung als Bruthöhle zu untersuchen. Eine Fällung darf erst nach Freigabe der Bäume durch den Fachgutachter erfolgen.

Wenn eine Quatiernutzung oder eine Nutzung als Bruthöhle besteht, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Feldermauskästen oder Nistkästen zu schaffen. Empfohlen werden Nisthöhlen bzw. Fledermauskästen der Firma Schwegler oder Hasselfeldt.

5.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbauten Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

„Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben kommt es zu keinem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 kann daher ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Das Plangebiet grenzt an bebaute Siedlungsbereiche, weshalb ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten generell als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Bezogen auf die potenziell zu fällenden Gehölze, die möglicherweise Höhlen aufweisen, werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass das eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht erwartet werden.

6.0 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnbebauung geschaffen und damit der erheblichen Nachfrage nach Wohnraum in Bielefeld Rechnung getragen werden. Möglichkeiten der Nachverdichtung bestehen im Süden des Plangebietes sowie im Westen auf einer bisher baulich nicht genutzten Gemeinbedarfsfläche, für die künftig kein Bedarf mehr besteht. Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Der Planbereich liegt im Stadtgebiet Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold. Er befindet sich im Ortsteil Jöllenbeck im Bereich einer Wohnsiedlung südwestlich der Straße „Wöhrmannsfeld“. Westlich stellt die Straße „Siekmannsfeld“ und südlich der „Hufeisenweg“ die Grenzen des Bebauungsplanes dar.

Der östliche Bereich des Plangebietes umfasst einige ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit Gartenflächen, in denen teilweise Gehölzbestand vorhanden ist. Der westliche Bereich ist bisher als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Dieser wird im südlichen Bereich als Grünland genutzt, im nördlichen Teil befindet sich ein Spiel- und Bolzplatz, der von Gehölzbestand umgeben ist. Im Übergang zwischen den verschiedenen Nutzungsstrukturen befinden sich Saumflächen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017B).

- Kleingehölze
- Hochstaudenfluren, Säume
- Gärten
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadrant 1 des Messtischblatts 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 35 Arten als planungsrelevant genannt (zwölf Fledermausarten und 22 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2017B).

Eine Ortsbegehung hat am 08.11.2017 durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld stattgefunden. Dabei wurden im südwestlichen Bereich des Kinderspielplatzes eine Birke und eine Rotbuche mit jeweils ein bis zwei Höhlen entdeckt.

Zusammenfassung

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums sollte durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Habitate frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die zu fällenden Bäume sind vor ihrer Beseitigung von einem Fachgutachter auf Baumhöhlen zu untersuchen.
Vor Inanspruchnahme von Höhlenbäumen sind diese durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren oder der Nutzung als Bruthöhle zu untersuchen. Eine Fällung darf erst nach Freigabe der Bäume durch den Fachgutachter erfolgen.
Wenn eine Quartiernutzung oder eine Nutzung als Bruthöhle besteht, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Feldermauskästen oder Nistkästen zu schaffen. Empfohlen werden Nisthöhlen bzw. Fledermauskästen der Firma Schwegler oder Hasselfeldt.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Ergebnis

Das Plangebiet grenzt an bebaute Siedlungsbereiche, weshalb ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten generell als unwahrscheinlich eingestuft werden kann. Bezogen auf die potenziell zu fällenden Gehölze, die möglicherweise Höhlen aufweisen, werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, sodass das eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG nicht erwartet werden.

Warstein-Hirschberg, November 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

HEMPEL + TACKE GMBH (2018): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“, Bielefeld.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 05.12.2017, 08:30 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171>
Zugriff: 05.12.11.2017, 09:00 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT BIELEFELD, UMWELTAMT, ABTEILUNG UMWELTPLANUNG (2017): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 8.1 „Wohnen südöstlich der Kreuzung Wöhrmannsfeld / Siekmannsfeld“. hier: Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen parallel zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des Umweltamtes (360). Bielefeld.